



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2017 (GVBl. S. 278), ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Das HAG/BtR bestimmt, welche Behörden auf örtlicher und überörtlicher Ebene für Betreuungsangelegenheiten zuständig sind und konkretisiert die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde. Des Weiteren enthält das Ausführungsgesetz landesrechtliche Bedingungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen, regelt die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren und die Grundlagen der Förderung von Betreuungsvereinen.

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, Nr. 21 vom 12. Mai 2021, S. 882-937), das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ergeben sich Änderungsnotwendigkeiten für das Landesausführungsgesetz. Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) und im Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) erforderlich. Daneben hat die Praxis gezeigt, dass eine Klarstellung bezüglich der durch die Novellierung des PsychKHG im Jahr 2021 normierten Rechte zur Beantragung gerichtlicher Entscheidungen über Unterbringungen, Behandlungsmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen und deren Verlängerungen notwendig war.

B. Lösung

Das HAG/BtR wurde evaluiert. Die Regierunganhörung wurde durchgeführt. Die Stellungnahmen der beteiligten Organisationen und Verbände wurden ausgewertet. Notwendige Änderungen aus den Stellungnahmen und aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) sind im beiliegenden Entwurf in Artikel 1 vorgesehen.

Artikel 2 nimmt redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) vor.

Artikel 3 nimmt aus demselben Anlass redaktionelle Änderungen vor. Ferner erfolgen Änderungen aufgrund der uneinheitlich gehandhabten Vorschriften zur Beantragung von Unterbringungs-, Behandlungs- und besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie der Beantragung von Verlängerungen. Über die beabsichtigten Änderungen wurde informiert. Eine Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Verbände und Organisationen ist erfolgt.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2). Das HAG/ BtR wird auf sieben Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2029 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2023	2.805.000 €	-	2.805.000 €	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2024	3.538.000 €	-	-	3.538.000 €

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Der Zuweisungsbetrag nach § 6 HAG/BtR wird ab dem Jahr 2025 auf 85 % der Kosten einer Vollzeitstelle pro 100.000 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner erhöht, was zu Mehrausgaben von ca. 760.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr führt. Die Zuweisung wird ab dem Jahr 2025 dynamisiert, was zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 140.000 Euro führt. Die Mehrausgaben sind in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2017 (GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426)“ wird durch „§ 1 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „und 2“ durch „bis 3“ und die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „§ 1 Abs. 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ und werden die Wörter „des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „der überörtlichen Betreuungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „§ 6 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „Angehörigen der Betreuten.“ durch „ehrenamtlichen rechtlichen Vertretungspersonen und“ ersetzt.
 - ccc) Als Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. Anerkennung von Sachkundefhrgängen und weiteren betreuungsspezifischen Studien-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsgängen nach der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154).“
2. Nach § 1 wird als neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

 - „(1) Die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 2, des Betreuungsorganisationsgesetzes, wird bis zum 31. Dezember 2026 durch die Betreuungsbehörden des Landkreises Bergstraße, des Landkreises Gießen, des Landkreises Groß-Gerau und des Landkreises Limburg-Weilburg im Rahmen von Modellprojekten nach § 11 Abs. 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes erprobt.
 - (2) Das für die Angelegenheiten der überörtlichen Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine zuständige Ministerium fördert die Durchführung der Modellprojekte nach Abs. 1 durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1802, 1803 Abs. 2, §§ 1811 und 1818 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 11 und 13 sowie in den §§ 1823, 1824“ durch „§§ 1835 und 1844 sowie in den §§ 1848 bis 1854“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

¹ Ändert FFN 34-28

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 1908f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ wird durch „§ 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Als Nr. 3 wird angefügt:
„3. einen Bedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes am Sitz des Betreuungsvereins oder einer Außenstelle des Betreuungsvereins nachweist.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die örtlich zuständige Betreuungsbehörde hat insbesondere zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 Stellung zu nehmen.“
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter „des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „der überörtlichen Betreuungsbehörde“ ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

- (1) Das Land Hessen unterstützt die Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch die Zuweisung von Fördermitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen von Zuwendungsverträgen auf der Grundlage von individuellen Zielvereinbarungen an anerkannte Betreuungsvereine vergeben.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten Zuweisungen des Landes in pauschalierter Form.
- (3) In den Jahren 2023 und 2024 bestimmt sich der Zuweisungsbetrag für die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils nach der Anlage. Die Höhe der Zuweisung beträgt pro volljährigem Einwohner
 1. ab dem Jahr 2025 80 Cent,
 2. ab dem Jahr 2026 82 Cent,
 3. ab dem Jahr 2027 85 Cent,
 4. ab dem Jahr 2028 88 Cent und
 5. ab dem Jahr 2029 90 Cent.Maßgeblich für die Zuweisung nach Satz 2 ist die zum 31. Dezember des vorletzten Jahres durch das Hessische Statistische Landesamt ermittelte Anzahl der volljährigen Einwohner.
- (4) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Land jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Verwendung der Zuweisung, über die Höhe der eingesetzten Eigenmittel sowie über Art und Inhalt der Zielvereinbarungen.“

7. Nach dem neuen § 6 wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Eine nach § 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erteilte Anerkennung gilt bis zum 31. Dezember 2024 fort.“

8. Der bisherige § 6 wird § 8 und die Angabe „2022“ wird durch „2029“ ersetzt.

9. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage
(zu § 6 Abs. 3 Satz 1)**

Gebietskörperschaft	Zuweisungsbetrag nach § 6 Abs. 3 Satz 1	
	Jahr 2023	Jahr 2024
Bergstraße, Landkreis	101.734 €	133.385 €
Darmstadt, Stadt	68.715 €	78.926 €
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	110.334 €	144.660 €
Frankfurt am Main, Stadt	283.257 €	371.382 €
Fulda, Landkreis	83.492 €	109.467 €
Gießen, Landkreis	102.965 €	134.999 €
Groß-Gerau, Landkreis	101.690 €	133.326 €
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	45.223 €	59.293 €
Hochtaunuskreis	87.260 €	114.407 €
Kassel, Landkreis	89.703 €	117.610 €
Kassel, Stadt	98.185 €	98.847 €
Lahn-Dill-Kreis	94.842 €	124.348 €
Limburg-Weilburg, Landkreis	64.792 €	84.949 €
Main-Kinzig-Kreis	157.977 €	207.125 €
Main-Taunus-Kreis	87.899 €	115.245 €
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	92.982 €	121.909 €
Odenwaldkreis	36.659 €	48.064 €
Offenbach am Main, Stadt	48.058 €	63.010 €
Offenbach, Landkreis	132.232 €	173.370 €
Rheingau-Taunus-Kreis	70.453 €	92.372 €
Schwalm-Eder-Kreis	68.137 €	89.335 €
Vogelsbergkreis	40.277 €	52.807 €
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	196.645 €	196.645 €
Werra-Meißner-Kreis	38.116 €	49.975 €
Wetteraukreis	116.211 €	152.366 €
Wiesbaden, Stadt	102.947 €	134.974 €

Artikel 2 ²

Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ durch „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 und 2 wird die Angabe „1906“ jeweils durch „1831“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wird das Wort „geändert“ durch die Wörter „zuletzt geändert“ und die Angabe „19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ durch „30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)“ ersetzt.

² Ändert FFN 34-69

Artikel 3³ **Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „1906“ durch „1831“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 Nr. 4 und Nr. 10 Buchst. c wird die Angabe „1906“ jeweils durch „1831“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt und die Wörter „oder die ärztlichen Behandlungsmaßnahmen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „Behandlungsmaßnahme oder besondere Sicherungsmaßnahme“ durch die Angabe „nach Abs. 1“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 3 gilt entsprechend für die Verlängerung der Unterbringung nach Satz 1.“
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Unterbringung“ die Wörter „oder ihrer Verlängerung“ eingefügt.
6. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „1901a“ durch „1827“ und die Angabe „1901b“ durch „1828“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „und 2“ die Angabe „auf Antrag einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Ärztin oder eines nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Arztes“ eingefügt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wird,“ die Wörter „oder ihre Verlängerung“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „wird,“ die Wörter „oder ihre Verlängerung“ eingefügt.
9. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Berichte“ die Wörter „über die Tätigkeit“ eingefügt und die Angabe „4 Satz 1“ durch „4 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Nr. 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 350-101

Begründung:**A Allgemeines**

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl I S. 882, 917) wurde das Betreuungsrecht umfangreich geändert. Grundlage für die Veränderungen waren im Wesentlichen die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der rechtlichen Betreuung sowie der in den Jahren 2018 bis 2019 durch das BMJV durchgeführte interdisziplinäre Diskussionsprozess, an dem sich die Hessische Landesregierung intensiv beteiligt hat.

Die Reform bündelt die Regelungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter im Betreuungsrecht in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Dieses enthält damit zukünftig die Grundlagen für die Arbeit der Betreuungsbehörden, die Anerkennung und Förderung der Betreuungsvereine, die formalen Anforderungen an alle Gruppen rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz. Das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft. Das materielle Betreuungsrecht wurde insgesamt neu strukturiert und überarbeitet.

Das neu geschaffene BtOG ist in der Folge zum 1. Januar 2023 durch Anpassungen im Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht umzusetzen. Darüber hinaus ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen und im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz.

Zudem werden in Artikel 3 die Antragsbefugnisse für Unterbringungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz sowie während dieser Zeit notwendige Zwangsmaßnahmen klarstellend neu gefasst.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1:****Zu § 1:****Zu Abs. 1:**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 2:

Die Verweisnormen werden redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde nicht abschließend in Satz 3 aufgezählt sind.

Die Aufgabe der Entwicklung von Arbeitskonzepten nach Nummer 3 wird auf rechtliche Vertretungspersonen allgemein ausgeweitet. Neben ehrenamtlichen Personen, die mit oder ohne persönlichen Nähebezug zu den Betroffenen die rechtliche Betreuung übernehmen, sind damit auch Vorsorgebevollmächtigte umfasst.

Darüber hinaus wird der überörtlichen Betreuungsbehörde als neue Aufgabe die Anerkennung von betreuungsspezifischen Sachkundefhrgängen sowie Aus- und Fortbildungen nach der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) (BtRegV) übertragen.

Die Verordnung des Bundesministeriums der Justiz sieht im Kontext der Konkretisierungen der Anforderungen an die zukünftige Registrierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern nach den §§ 23 und 24 BtOG vor, dass eine nach Landesrecht zu bestimmende Behörde zu bestätigen hat, dass Anbieter von Sachkundefhrgängen und anderen betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Fortbildungen die erforderliche Mindestsachkunde nach der BtRegV vermitteln.

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach sollte es sich um eine Behörde handeln, die unter anderem mit Aufgaben des Betreuungsrechts bzw. des Betreuungswesens befasst ist. Aufgrund der weiteren Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde ist eine entsprechende Aufgabenübertragung an diese daher sinnvoll und sachgerecht. Die zu erwartende Anzahl der Anerkennungen nach BtRegV ist derzeit nicht verlässlich abzuschätzen. Allerdings dürfte es sich eher um eine geringe Zahl handeln, da die Anerkennungen am Sitz des Anbieters erfolgen und bundesweit gültig sein werden.

Zu § 2:

Mit § 2 wird von der Möglichkeit aus § 11 Abs. 5 BtOG Gebrauch gemacht, das neu eingeführte Instrument der „erweiterten Unterstützung“ nach § 8 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz im Rahmen der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG zunächst in Modellprojekten zu erproben. Die Einführung des neuen Instruments stützt sich ausweislich der Gesetzesbegründung auf eine Empfehlung aus dem Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der rechtlichen Betreuung (BT-Drs. 19/24445, S. 352 f.). Sowohl

die fachliche Ausgestaltung des neuen Instruments, als auch Fragen der Abgrenzung zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden sind jedoch bisher nicht konkretisiert. Darüber hinaus fehlt es an belastbaren Erkenntnissen zum tatsächlichen Vermeidungspotenzial von rechtlichen Betreuungen.

Den Ländern soll durch die Erprobungsklausel des § 11 Abs. 5 BtOG die notwendige Flexibilität gegeben werden, zu einer gesicherten Datenbasis zur Wirksamkeit des neuen Instruments zu kommen, auch wenn damit eine regional unterschiedliche Umsetzung im Hinblick auf die „erweiterte Unterstützung“ einhergeht (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 358 f.).

Zu Abs. 1:

Mit der Regelung zur Modellerprobung wird einem von den kommunalen Gebietskörperschaften im Vorfeld geäußerten Wunsch entsprochen. Die Modellerprobung wird in den Landkreisen Bergstraße, Gießen, Groß-Gerau und Limburg-Weilburg erfolgen. Die Landkreise haben sich im Rahmen einer Interessenabfrage im Dezember 2021 zu einer entsprechenden Modellerprobung bereit erklärt. Die Modellprojekte werden evaluiert und durch ein Fachgremium begleitet.

Die Modellerprobung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet, da davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Erkenntnisse zur konkreten Umsetzung vorliegen. Anschließend gilt die Verpflichtung für die zuständigen Betreuungsbehörden zur Durchführung der „erweiterten Unterstützung“ landesweit.

Zu Abs. 2:

Das Land fördert die Modellerprobung nach Maßgabe des Haushaltes.

Zu § 3:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 ff.).

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird als weiteres Anerkennungskriterium ein Bedarf am Sitz des Betreuungsvereins oder einer Außenstelle für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG normiert. Nach § 17 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine zukünftig einen Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Eine weitere Konkretisierung des Bedarfsbegriffs erfolgt durch den Bundesgesetzgeber nicht. Eine nähere Regelung bleibt den Ländern überlassen. Diese können nicht verpflichtet werden, eine unbegrenzte Anzahl von Betreuungsvereinen nach § 14 BtOG anzuerkennen, die dann alle einen Finanzierungsanspruch nach § 17 BtOG haben, auch wenn der Bedarf für neue Vereine nicht mehr gegeben ist.

Zukünftig ist bei neu anzuerkennenden Betreuungsvereinen daher sicherzustellen, dass ein entsprechender Bedarf für die Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Abs. 1 BtOG besteht. Dabei soll es möglich sein, dass der Bedarf am unmittelbaren Sitz des Betreuungsvereins oder am Sitz einer Außenstelle besteht. Der Betreuungsverein hat daher mit seinem Antrag auf Anerkennung darzulegen, ob und in welchem Umfang ein entsprechender Bedarf zur Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Abs. 1 BtOG gesehen wird. Die Betreuungsbehörde hat hierzu nach Abs. 3 Stellung zu nehmen.

Zu Abs. 3:

Die bereits bisher einzuholende Stellungnahme der örtlichen Betreuungsbehörde soll sich zukünftig insbesondere auf einen bestehenden Bedarf für die Anerkennung eines Betreuungsvereins erstrecken. Der örtlichen Betreuungsbehörde kommt die zentrale Strukturierungsaufgabe des regionalen Betreuungswesens im Rahmen der Förderaufgaben nach § 6 BtOG zu. Daher ist ihre Einschätzung zur Bedarfslage im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Abs. 1 BtOG für die Anerkennung weiterer Betreuungsvereine in ihrem Zuständigkeitsbereich maßgeblich zu berücksichtigen.

Zu Abs. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 6:

Betreuungsvereinen kommt im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine zentrale Aufgabe bei der Gewinnung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Personen zu, die rechtliche Betreuungen übernehmen. Sie beraten und unterstützen des Weiteren Vorsorgebevollmächtigte. Darüber hinaus informieren sie die Bevölkerung zu Themen der rechtlichen Betreuung und vorsorgenden Verfügungen. Durch § 17 BtOG wird ein Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Finanzierung aus öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG neu eingeführt. Der Anspruch ist durch das Land gesetzlich zu regeln. Den Ländern bleibt

es dabei überlassen, ob sie die neue Förderverpflichtung im Wege einer unmittelbaren Landesförderung, durch eine Förderung über die Behörden oder durch eine Kombination beider Förderwege umsetzen (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 364).

Die Aufgaben anerkannter Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1 BtOG orientieren sich im Wesentlichen an den bisher in § 1908f Abs. 1 BGB normierten Aufgaben. Ausgeweitet wird der Umfang der planmäßigen Information der Bevölkerung. Als neue Aufgabe sollen Betreuungsvereine mit ehrenamtlichen Betreuungspersonen Vereinbarungen nach § 15 Abs. 2 BtOG zur Begleitung und Unterstützung abschließen. Für die mit diesen Vereinbarungen verbundene mögliche Übernahme von Verhinderungsbetreuungen besteht ein Vergütungsanspruch nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG).

Die örtlichen Betreuungsbehörden haben wie bisher zentrale Steuerungsaufgaben im regionalen Netzwerk rechtlicher Betreuung. Die entsprechenden Aufgaben wurden durch den Gesetzgeber inhaltsgleich aus § 5 und § 6 Abs. 1 BtBG in § 6 BtOG zusammengefasst.

Darüber hinaus ergeben sich weitgehende Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen den Aufgaben anerkannter Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1 BtOG und den Informations- und Beratungspflichten der örtlichen Betreuungsbehörden nach § 5 BtOG.

Vor diesem Hintergrund ist eine Steuerung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften sinnvoll angesiedelt. Bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt die Förderung anerkannter Betreuungsvereine im Rahmen der vereinbarten Budgets der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen. Die Neuregelung führt daher zu keiner grundsätzlichen Veränderung des Förderwegs.

Zu Abs.1:

Das Land beteiligt sich weiter durch zweckgebundene Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte an der Förderung anerkannter Betreuungsvereine. Die konkrete Ausgestaltung der Förderung der einzelnen Vereine ist wesentlich von den strukturellen Rahmenbedingungen in den Gebietskörperschaften abhängig. Den örtlichen Betreuungsbehörden kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Steuerungsfunktion zu, weshalb diese, wie bisher auch, eine entsprechende Gestaltungsmöglichkeit behalten sollen. Durch die mit den Betreuungsvereinen zu schließenden Zielvereinbarungen ist sicherzustellen, dass ein ausreichendes Angebot an Beratungs-, Informations- und Unterstützungsleistungen durch Betreuungsvereine vor Ort zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Landesmittel weiterhin durch kommunale Eigenmittel ergänzt werden, um die Förderaufgaben der örtlichen Behörden nach § 6 BtOG umzusetzen und auch den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Zu Abs. 2:

Die Zuweisung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Zu Abs. 3:

Die Angebote der anerkannten Betreuungsvereine adressieren volljährige Personen. Neben einzelfallbezogenen Aufgaben der Beratung und Unterstützung von Personen mit Vertretungsfunktion im Rahmen einer rechtlichen Betreuung oder einer Bevollmächtigung, sind sie auch für die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Personen und die Information der Bevölkerung zu Fragen der rechtlichen Vorsorge und des Betreuungsrechts zuständig. Damit sind sowohl auf einzelne Personen oder bestimmte Zielgruppen ausgerichtete Angebote, als auch allgemeine Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und Information vorzuhalten. Um ein sowohl flächendeckendes als auch bedarfsgerechtes Angebot an Unterstützungsleistungen im Umfang der Gesamtleistungen nach § 15 Abs. 1 BtOG durch anerkannte Betreuungsvereine sicherzustellen, soll den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Centbetrag pro volljährigem Einwohner zugewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte sich weiterhin an der Finanzierung ergänzend beteiligen.

Da davon auszugehen ist, dass sich entsprechend flächendeckende Angebote auf Basis der bisher heterogenen Strukturen erst entwickeln müssen, soll der Betrag über die Jahre 2023 und 2024 schrittweise zunächst von ca. 1,2 Millionen Euro auf 2,52 Millionen Euro im Jahr 2023 und 3,20 Millionen Euro im Jahr 2024 erhöht werden. Durch die Neuregelung der Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine wird erstmals sichergestellt, dass für Hessen flächendeckend eine gleichmäßige Bereitstellung von Landesmitteln gewährleistet wird. Der Mindestzuweisungsbetrag pro volljährigem Einwohner beträgt für das Jahr 2023 mindestens 45 Cent und für das Jahr 2024 mindestens 59 Cent. Um alle kommunalen Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, die notwendigen Anpassungen der Angebotsstruktur umzusetzen, wird durch die Anlage zu § 6 Abs. 3 Satz 1 HAG/ BtR sichergestellt, dass in den Jahren 2023 und 2024 die im Rahmen der Gesamtbudgets der kommunalisierten sozialen Hilfen in Hessen im Jahr 2020 eingesetzten Landesmittel nicht unterschritten werden. Basis für die Berechnung bilden die dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration aufgrund von § 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung Sozialer Hilfen in Hessen vom 23. August 2013 gemeldeten Zahlen der durch die kommunalen Gebietskörperschaften eingesetzten Landesmittel für die Förderung von Betreuungsvereinen.

Im Jahr 2025 werden einheitlich in allen Gebietskörperschaften 85 % der durchschnittlichen Sach- und Personalkosten einer Vollzeitstelle pro 100.000 volljähriger Einwohner zugewiesen.

Bei der Berechnung der Zuweisung werden die durchschnittlichen Sach- und Personalkosten einer Personalstelle der Vergütungsstufe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) pro 100.000 volljähriger Einwohner auf Basis der Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung vom 18. Mai 2021 (StAnz. S. 718) zugrunde gelegt. Ab dem Jahr 2025 wird von einer durchschnittlichen Steigerung der Sach- und Personalkosten um 3 % ausgegangen und eine Dynamisierung des Centbetrags vorgenommen.

Die ergänzende Finanzierung durch die kommunalen Gebietskörperschaften kann auch eine Ausstattung von Betreuungsvereinen über den Bezugsmaßstab von einer Vollzeitstelle pro 100.000 volljähriger Einwohner hinaus ermöglichen, um bedarfsgerechte Angebotsstrukturen vor Ort zu gewährleisten.

Zu Abs. 4:

Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Land sowohl über die Verwendung der Zuweisungen, als auch über Art und Inhalt der mit den Betreuungsvereinen geschlossenen Zielvereinbarungen und die Höhe der eingesetzten Eigenmittel.

Die Regelungen zur Finanzierung der Betreuungsvereine werden im Rahmen der Normenkontrolle auf Grundlage des Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 13. Dezember 2017 (StAnz.2018 S.2) in der zum Überprüfungszeitpunkt gültigen Fassung evaluiert.

Zu § 7:

Bereits anerkannten Betreuungsvereinen soll durch eine Übergangsregelung die Gelegenheit gegeben werden, die neuen und veränderten Anforderungen schrittweise zu erfüllen. Daher wird klarstellend geregelt, dass eine bis zum 31. Dezember 2022 erteilte Anerkennung auf Grundlage der Fassung des § 3 HAG/ BtR am 31. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2024 fortbesteht. Damit wird einer Forderung der Verbände der Betreuungsvereine aus dem Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens entsprochen.

Zu § 8:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur weiteren Befristung des HAG/ BtR.

Zu Artikel 2:

1. - 3. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882).

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882).

Zu Nr. 4:

Mit Novellierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) im Jahr 2021 wurde eine Formulierung zur Beantragung von gerichtlichen Entscheidungen über Verlängerungen von Unterbringungen nach dem PsychKHG sowie von Verlängerungen von Zwangsbehandlungen und Fixierungen aufgenommen. Dies führte in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen der Antragsrechte und zur Prüfung, ob landesweite 24-Stunden Bereitschaftsdienste durch die Gesundheitsämter installiert werden müssen. Aus diesem Grund soll der § 16 PsychKHG bezüglich der Antragszuständigkeit klarer formuliert werden.

Zu Buchst. a):

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird mit der Streichung der Formulierung „oder die ärztliche Behandlungsmaßnahme“ die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für das Stellen von Anträgen an die zuständigen Gerichte auf ärztliche Behandlungsmaßnahmen wieder aufgehoben.

Zu Buchst. b):

Die Änderung des § 16 Absatz 2 PsychKHG sorgt für eine Klarstellung, dass die Gesundheitsämter nunmehr nur für die Erstbeantragung und Verlängerung von Unterbringungen nach § 16 PsychKHG zuständig sein sollen. Die Zuständigkeit für die Antragsrechte für Gerichtsverfahren zur Genehmigung von Zwangsbehandlungen wird ebenso auf die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 PsychKHG bestellten Ärztinnen und Ärzte verlagert.

Zu Nr. 5:**Zu Buchst. a):**

Das Antragsrecht für das gerichtliche Verfahren zur Genehmigung einer Verlängerung einer sofortigen vorläufigen Unterbringung wird – wie auch die Zuständigkeit für den Erstantrag – auf die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 PsychKHG bestellten Ärztinnen und Ärzte in den psychiatrischen Krankenhäusern übertragen. Damit liegt die Antragszuständigkeit für Verlängerungen bei den gleichen Personen, die auch schon bisher die Erstanträge nach einer Entscheidung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 PsychKHG über die sofortige vorläufige Unterbringung stellen.

Zu Buchst. b):

Mit dieser Anpassung soll noch einmal verdeutlicht werden, dass die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Betreuerinnen und Betreuer auch bei einer Verlängerung einer Unterbringung entsprechend zu informieren sind.

Zu Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderungen durch das BtOG.

Zu Nr. 7:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlagerung der Antragsrechte in den §§ 16 und 17 PsychKHG

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verlagerung der Antragsrechte.

Zu Nr. 9:

Die Anpassung erfolgt als Klarstellung, dass eine Berichterstattung an den Hessischen Fachbeirat Psychiatrie über die Tätigkeit der Besuchskommission analog der Berichterstattung an den Hessischen Landtag erfolgt.

Zu Artikel 4:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

In Vertretung des Hessischen Ministers
für Soziales und Integration

die Hessische Ministerin für
Wissenschaft und Kunst
Angela Dorn